



Gefährdungen

- Bei Arbeiten am und über dem Wasser können Personen hinein fallen und ertrinken.

Allgemeines

- Arbeiten auf dem Wasser nur von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten und Anlagen, Pontons und Flößen ausführen.

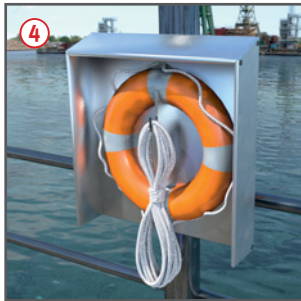
Schutzmaßnahmen

- An Arbeitsplätzen am und über dem Wasser Absturzsicherungen unabhängig von der Absturzhöhe vorsehen ①.

Rettungsmittel

- Nur geprüfte, automatisch aufblasbare Rettungswesten benutzen ②.
- Genormte, dem notwendigen Auftrieb entsprechende Westen benutzen (150 N oder 275 N, gemäß DIN EN ISO 12402-2 und DIN EN ISO 12402-3).
- Anlegen von Rettungswesten bei allen Arbeiten,
 - bei denen ein Sturz ins Wasser möglich ist,
 - an Deck, wenn keine Absturzsicherung gemäß EN 711 vorhanden ist,
 - außerbords und bei Benutzung des Beibootes.
- Rettungswesten vor dem Anlegen auf Körpermaß einstellen und immer über der Kleidung tragen.





- Bei Schweißarbeiten nur Rettungswesten mit Alu-bedampfter Oberfläche oder Rettungswesten mit Schutzhüllen mit Widerstandsfähigkeit gegen geschmolzene Metallsplinter verwenden.
- Rettungswesten gemäß Herstellerangaben säubern, pflegen und lagern.
- Unabhängig von der Benutzung von Rettungswesten sind Rettungsstangen und Rettungsringe deutlich sichtbar und leicht zugänglich bereitzuhalten ④.

- Rettungsringe nach EN 14144 müssen mit einer schwimmfähigen Rettungsleine verbunden sein ④.
- Zusätzlich sind einsatzbereite und geprüfte Beiboote als Rettungsboote (gemäß EN 1914) bereitzuhalten ③.
- Rettungsboote müssen bei stark strömenden Gewässern ($v > 3,0 \text{ m/s}$) mit einem Motorantrieb ausgerüstet sein.

Prüfung von Rettungsmitteln

- Vor jedem Anlegen einer Rettungsweste ist ein Kurz-Check durchzuführen:
 - Patrone auf Unversehrtheit prüfen,
 - Patrone gefüllt und handfest eingeschraubt?
 - Automatik gespannt?
 - Mundventil gesichert?
- Vorstehende Hinweise müssen an der Rettungsweste gut lesbar und erkennbar angebracht sein.
- Rettungsmittel sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einer sachkundigen Person zu prüfen.

- Rettungswesten müssen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben in festen Zeitabständen (i. d. R. im Abstand von 2 Jahren) einer Wartungsmaßnahme zugeführt werden.
- Die abschließende Überprüfung durch eine sachkundige Person ist schriftlich zu bestätigen.
- Rettungsboote sind auf vollständige Ausrüstung zu überprüfen:
 - ein Satz Riemen,
 - Schöpfkelle,
 - Festmacher (Seil oder Draht).

Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 DGUV Regel 112-201 Benutzung von PSA
 gegen Ertrinken
 DIN EN 711
 DIN EN 1914
 DIN EN 14144
 DIN EN ISO 12402-2
 DIN EN ISO 12402-3